

**Neuregelungen der MFI-Zinsstatistik
ab Meldetermin Dezember 2014**

**Erläuterungen und Beispielfälle
zum Ausweis neu verhandelter Kredite**

Stand: Dezember 2014

Inhalt

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
2.	FALLBEISPIELE	5
2.1	NEUVERHANDLUNG DES ZINSSATZES UNTER AKTIVER MITWIRKUNG DES KUNDEN ...	5
2.2	AUFSTOCKUNG DES KREDITBETRAGS	5
2.3	MEHRMALIGE NEUVERHANDLUNG DER KONDITIONEN INNERHALB EINES MONATS ...	6
2.4	KREDITE IN TRANCHEN	7
2.5	ABTRETUNG BZW. ANKAUF VON FORDERUNGEN / FUSION (VON BANK INITIIERT).....	8
2.6	UMSCHULDUNG / SCHULDENKONSOLIDIERUNG (VOM KUNDEN INITIIERT).....	9

Ausweis von neu verhandelten Krediten in der MFI-Zinsstatistik

1. Allgemeiner Teil

Die allgemeine Neugeschäftsdefinition gilt weiterhin:

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II., 2c) in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“, fallen unter das Neugeschäft alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen, d. h.

- alle Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredites festlegen (tatsächliche Neuverträge), und
- alle neu verhandelten Vereinbarungen (Vertragsbedingungen und -modalitäten) in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Letztere sind nur dann im ZB-Schema der MFI-Zinsstatistik auszuweisen, wenn eine Übereinstimmung zwischen privatem Haushalt oder nichtfinanzieller Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen erzielt wird und demzufolge eine "Vertragsanpassung" / "Vertragsänderung" erfolgt und wirksam wird.

Sollten spezielle Anpassungen (z.B. Laufzeit- oder Zinssatzänderungen) bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart worden sein, sind diese Änderungen nicht als Neugeschäft im ZB-Schema, sondern nur in den Beständen im ZA-Schema für die MFI-Zinsstatistik relevant.

Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen (ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft), d.h. keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrages erfordern, werden nicht als Neugeschäft ausgewiesen. Sie führen nur zu Veränderungen in den Beständen. Ebenso ist bei Änderungen der variablen Zinssätze aufgrund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen (z.B. Koppelung an den 6-Monats-Euribor-Satz plus 2 %) durch den Berichtspflichtigen zu verfahren.

"Ohne aktive Mitwirkung des Kunden" bedeutet hierbei, dass die Zinsanpassung automatisch nach einer im Vertrag vereinbarten Regel erfolgt, ohne dass der Kunde Einfluss nehmen kann. Im Gegensatz dazu wird unter "aktiver Mitwirkung" neben der ausdrücklichen auch die stillschweigende (konkludente) Einverständniserklärung (Willenserklärung) durch den Kunden verstanden. Beide Fälle sind in der MFI-Zinsstatistik sowohl im Neugeschäft als auch in den Beständen zu melden. Dies sind z. B. diejenigen Fälle, in denen das Kreditinstitut den Kunden vor jedem Zinsanpassungstermin darüber informiert, zu welchen Konditionen ein Darlehen nach der Zinsanpassung weitergeführt wird und zudem eine Rückmeldefrist setzt, in welcher der Kunde die Konditionenänderung akzeptiert oder das Darlehen zurückzahlt. Hier wird vor allem auf die aktive Mitwirkung des Kunden abgestellt. Konkludentes Handeln läge beispielsweise dann vor, wenn ein Prolongationsangebot verschickt wird, das wirksam würde, sofern der Kunde nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes widerspricht. Der Kunde entscheidet somit aktiv, das Prolongationsangebot anzunehmen, in dem er keine gegenteilige Willenserklärung abgibt.

Werden für ein bestehendes Darlehen, dessen Zinsbindungsfrist ausläuft, mit dem Kunden neue Konditionen vereinbart, so ist dieses Darlehen mit seinem Restbetrag zum Zeitpunkt der Zinsneuevereinbarung im Neugeschäft zu melden. Im Bestand wirkt sich die Zinsanpassung jedoch erst mit in Kraft treten der neuen Zinsvereinbarung aus. Modifikationen des Ein-

lage- oder Kreditbetrags in Folge von Neuverhandlungen werden nur mit dem Aufstockungsbetrag als Neugeschäft ausgewiesen. Eine Reduzierung hingegen ist nicht als negatives Neugeschäft auszuweisen.

Ab Januar 2015 - erstmals für den Meldetermin Dezember 2014 - sind im Neugeschäft Daten für neu verhandelte Kredite als „darunter“-Position für i) die Summe der neu verhandelten Kredite an private Haushalte getrennt nach dem Verwendungszweck (Positionen 88 bis 90 des Schemas ZB) und für ii) die Summe der neu verhandelten Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Position ZB 91 des Schemas ZB) auszuweisen.

Neben den allgemeinen Bedingungen für das Neugeschäft sind zwei weitere Voraussetzungen für die Klassifizierung eines Kredits als neu verhandelter Kredit zu erfüllen:

- a) Der Kredit muss zum Zeitpunkt der Neuverhandlung bereits gewährt worden sein. Eine teilweise oder vollständige Auszahlung des Kredits ist keine zwingende Voraussetzung.
- b) Der Kredit wurde noch nicht vollständig zurückgezahlt.

Dabei spielt es keine Rolle ob der Kredit beim Meldepflichtigen selbst oder bei einem anderen MFI gewährt wurde. In Bezug auf neu verhandelte Kredite ist der MFI-Sektor insgesamt zu betrachten. So sind z. B. abgetretene oder angekaufte, bereits existierende Kredit- und Leasingforderungen vom aufnehmenden Kreditinstitut als neu verhandelte Kredite zu melden, sofern es zu einer Neuverhandlung der Konditionen mit den Schuldern der übernommenen Forderungen kam (vgl. Fallbeispiel 2.5). Ebenso verhält es sich bei Umschuldungen von Krediten von einem anderen Kreditinstitut auf das meldepflichtige Institut (vgl. Fallbeispiel 2.6).

Durch die Erhebung der neuen „darunter“-Positionen sollen Informationen darüber erhoben werden, wie viel „neues Geld“ in Form von Krediten an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im gesamten MFI-Sektor erstmalig ausgegeben wurde. Die Komponente „neues Geld“ ergibt sich als Differenz aus dem jeweiligen Gesamtkreditvolumen des Neugeschäfts und den neu verhandelten Krediten.

2. Fallbeispiele

2.1 Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden

Ausgangssituation 1:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.12.2013 einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 4,50%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 15 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 15.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Fall 1: Neuverhandlung der Konditionen unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 14.12.2014 findet zum Ende der anfänglichen Zinsbindungsfrist die Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden statt. Der neu vereinbarte Zinssatz wird auf 4,25% festgelegt. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt 10.000 Euro.

Folgende Positionen sind im Dezember 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,2500% / 10 000 Euro ZB, Pos. 88 / 4,2500% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,2500% <i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,2500% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17

2.2 Aufstockung des Kreditbetrags

Modifikationen des Kreditbetrags haben in der Regel gleichzeitig Zins- bzw. Konditionsänderungen zur Folge. Entsprechend liegt eine Neuverhandlung vor, welche mit dem Gesamtbetrag (inkl. Aufstockungsbetrag) im Neugeschäft ausgewiesen wird. Der neu verhandelte Kreditbetrag (Gesamtkreditvolumen - Aufstockungsbetrag) wird zusätzlich auch als Neugeschäft in den neu verhandelten Positionen im ZB-Schema gemeldet.

Ausgangssituation 2:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.12.2013 einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 4,50%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 15 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 15.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Fall 2: Aufstockung des Kreditbetrags :

Am 15.06.2014 wurden bereits 5.000 Euro getilgt. Die Restschuld beträgt 10.000 Euro. Es wird eine Aufstockung des Kreditbetrages um 3.000 Euro auf 13.000 Euro vereinbart. Der Zinssatz liegt unverändert bei 4,50%. Es wird vereinbart die Tilgungsraten zu erhöhen. Die Auszahlung erfolgt sofort.

Folgende Positionen sind im Juni 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 13 000 Euro ZB, Pos. 88 / 4,5000% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 3.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (13 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

2.3 Mehrmalige Neuverhandlung der Konditionen innerhalb eines Monats

Alle Neuverhandlungen bereits bestehender Kreditverträge sind im Neugeschäft zu berücksichtigen, selbst wenn derselbe Vertrag mehr als einmal während des Referenzmonats neu verhandelt wird.

Ausgangssituation 3:

Bank A schließt am 15.01.2014 mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen unbesicherten Kredit über 100.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Monaten und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einer Woche ab. Der erste Zinssatz beträgt 1,00%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt und ist am Ende der Laufzeit in einer Summe zu tilgen.

Fall 3: mehrmalige Neuverhandlung des Zinssatzes innerhalb eines Monats unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 22.01.2014 wird ein Zinssatz von 2,00% und am 29.01.2014 ein Zinssatz von 3,00% vereinbart.

Folgende Positionen sind im Januar 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,0000% / 300 000 Euro ZB, Pos. 91 / 2,5000% / 200 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.37 - ZB.91) = 100.000 Euro</i>	ZA, Pos. 12 / 3,0000% (100 000 Euro)

Fall 4: mehrmalige Neuverhandlung des Zinssatzes innerhalb eines Monats unter aktiver Mitwirkung des Kunden und Aufstockung

Wie Fall 4: Am 22.01.2014 wird ein Zinssatz von 2,00% und am 29.01.2014 ein Zinssatz von 3,00% vereinbart sowie zusätzlich eine Aufstockung um 100.000 Euro auf 200.000 Euro vorgenommen.

Folgende Positionen sind im Januar 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,2500% / 400 000 Euro ZB, Pos. 91 / 2,5000% / 200 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.37 - ZB.91) = 200.000 Euro</i>	ZA, Pos. 12 / 3,0000% (200 000 Euro)

2.4 Kredite in Tranchen

Ein Kredit in Tranchen hat folgende Ausprägungen: Für den Kredit wird ein Gesamtvolumen vereinbart, welches bei Vertragsbeginn nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ($t_0, t_1 \dots t_n$) an den Kreditnehmer in Tranchen ausbezahlt wird. Das vereinbarte Gesamtkreditvolumen ist ein einziges Mal bei Vertragsabschluss als Neugeschäft zu melden. Die einzelnen Tranchen sind jeweils im Monat ihrer Inanspruchnahme in den Beständen zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Neuverhandlung der Bedingungen des bereits bestehenden Tranchenkredits nach dem Zeitpunkt t_0 , ist der gesamte gewährte Kreditbetrag abzüglich bereits getilgter Beträge unter den neu verhandelten Krediten auszuweisen. Die Höhe der bereits ausgezahlten Tranchen spielt dabei keine Rolle.

Ausgangssituation 4:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.01.2014 einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro mit einer Laufzeit von 8 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 3,00%. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die erste Tranche über 10.000 Euro wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Januar 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 16 / 3,0000% / 100 000 Euro ZB, Pos. 31 / 3,0000% <i>Neues Geld = 100.000 Euro</i>	ZA, Pos. 08 / 3,0000% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Fall 5: Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 15.01.2015 findet zum Ende der anfänglichen Zinsbindungsfrist die Neuverhandlung des Zinssatzes mit dem Kunden statt. Der neu vereinbarte Zinssatz beträgt 3,25%. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Tranchen von insgesamt 60.000 Euro ausgezahlt. Der Kunde hat bereits 15.000 Euro getilgt.

Folgende Positionen sind im Januar 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 16 / 3,2500% / 85 000 Euro ZB, Pos. 89 / 3,2500% / 85 000 Euro ZB, Pos. 31 / 3,2500% <i>Neues Geld (ZB.16 - ZB.89) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 08 / 3,2500% (45 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

2.5 Abtretung bzw. Ankauf von Forderungen / Fusion (von Bank initiiert)

Im Fall von abgetretenen oder angekauften, bereits existierenden Kredit- und Leasingforderungen sind diese vom aufnehmenden Kreditinstitut als neu verhandelte Kredite zu melden, sofern es zu einer Neuverhandlung der Konditionen mit den Schuldern der übernommenen Forderungen kam. Kommt es zu keiner Neuverhandlung sind die abgetretenen bzw. angekauften Forderungen entsprechend der Ursprungslaufzeit nur in die Zinsberechnung für die Bestände einzubeziehen.

Im Rahmen einer Fusion zwischen Kreditinstituten sind die Altbestände des Fusionspartners entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit nur in den Beständen (Schema ZA) auszuweisen und stellen kein Neugeschäft im Sinne der Zinsstatistik dar, sofern es nicht zu Neuverhandlungen mit den Kunden des übernommenen Instituts kam.

Fall 6: Abtretung bzw. Ankauf von Forderungen / Fusion ohne Neuverhandlung der Zinssätze:

Bank A kauft am 10.05.2014 von Bank B ein Kreditportfolio in Höhe von 100 Mio. Euro mit einem volumengewichteten Durchschnittszinssatz von 5,00% an. Dabei handelt es sich um unbesicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit einer Ursprungslaufzeit von 5 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr. Es erfolgt keine Neuverhandlung der Konditionen mit den Kunden.

Folgende Positionen sind von Bank A im Mai 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 5,0000% (100 000 000 Euro) Ebenso: ZA.21, ZA.23, ZA.24, ZA.26

Im Falle einer Abtretung bzw. einer Fusion hat der Ausweis analog zu erfolgen.

Fall 7: Abtretung bzw. Ankauf von Forderungen / Fusion mit Neuverhandlung der Zinssätze unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Bank A kauft am 10.05.2014 von Bank B ein Kreditportfolio in Höhe von 100 Mio. Euro mit einem volumengewichteten Durchschnittszinssatz von 5,00% an. Dabei handelt es sich um unbesicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Einzelkredite > 1 Mio. Euro) mit einer Ursprungslaufzeit von 5 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr. Mit den Schuldner wird ein neuer volumengewichteter Durchschnittszinssatz von 4,75% vereinbart.

Folgende Positionen sind von Bank A im Mai 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 50 / 4,7500% / 100 000 000 Euro ZB, Pos. 91 / 4,7500% / 100 000 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.50 - ZB.91) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 13 / 4,7500% (100 000 000 Euro) Ebenso: ZA.21, ZA.23, ZA.24, ZA.26

Im Falle einer Abtretung bzw. einer Fusion hat der Ausweis analog zu erfolgen.

2.6 Umschuldung / Schuldenkonsolidierung (vom Kunden initiiert)

Eine Umschuldung bzw. Schuldenkonsolidierung wird in der Regel vom Kunden initiiert. Für den Ausweis als neu verhandelter Kredit spielt es nun eine Rolle, ob der Meldepflichtige weiß, dass der Kredit bereits bestanden hat. Im Falle der Konsolidierung mehrerer Kredite eines Kunden beim Meldepflichtigen, hat dieser Kenntnis darüber, dass die Kredite bereits bestanden haben. Für den Fall, dass ein Kredit von einer anderen Bank zum meldepflichtigen Institut umgeschuldet wird, ist dies nur der Fall, wenn der Kunde den Meldepflichtigen darüber informiert oder das Institut die Umschuldung abwickelt.

Für den Sektor private Haushalte gilt folgendes: Wird ein Kredit von einer anderen Bank zum meldepflichtigen Institut oder werden mehrere Kredite einer Kreditart beim Meldepflichtigen umgeschuldet, so ist der neue Kredit entsprechend dem Verwendungszweck des/der Ursprungskredits/e auszuweisen. Werden Kredite verschiedener Kreditarten bzw. Verwendungszwecke konsolidiert, so ist der neue Kredit als „sonstiger Kredit“ zu melden.

Kredite zur Umschuldung zu unter Marktkonditionen liegenden Zinssätzen sind weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittszinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen.

Für die folgenden Fälle wird davon ausgegangen, dass der Meldepflichtige Kenntnis darüber hat, dass der Kredit bereits bestand und demzufolge eine Meldung als neu verhandelter Kredit vorzunehmen ist.

Für die Fälle, in denen dies dem Meldepflichtigen nicht bekannt, ist erfolgt der Ausweis als erstmalig abgeschlossenes Neugeschäft.

Fall 8: Umschuldung eines Kredits von Bank A zu Bank B

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 10.000 Euro von Bank A zu Bank B umschulden. Zwischen Bank B und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2013 ein Zinssatz von 3,00% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Umschuldung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank B im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 3,0000% / 10 000 Euro	ZA, Pos. 10 / 3,0000% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20
ZB, Pos. 88 / 3,0000% / 10 000 Euro	
ZB, Pos. 30 / 3,0000%	
<i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 0 Euro</i>	

Fall 9: Umschuldung eines Kredits von Bank A zu Bank B und Aufstockung

Wie Fall 9: Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 10.000 Euro von Bank A zu Bank B umschulden. Zwischen Bank B und dem privaten Haushalt werden am 05.12.2013 ein Zinssatz von 3,00% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr sowie zusätzlich eine Kreditaufstockung um 5.000 Euro vereinbart. Die Umschuldung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank B im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 3,0000% / 15 000 Euro	ZA, Pos. 10 / 3,0000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20
ZB, Pos. 88 / 3,0000% / 10 000 Euro	
ZB, Pos. 30 / 3,0000%	
<i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 5.000 Euro</i>	

Fall 10: Konsolidierung mehrerer Kredite innerhalb von Bank A

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro und einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro bei Bank A konsolidieren. Zwischen Bank A und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2013 für den konsolidierten Kredit ein Zinssatz von 2,50% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Konsolidierung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank A im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000% / 115 000 Euro ZB, Pos. 90 / 2,5000% / 115 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.20 - ZB.90) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 2,5000% (115 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Fall 12: Konsolidierung mehrerer Kredite von Bank A und B zu Bank C

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro bei Bank A und einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro bei Bank B konsolidieren und zu Bank C umschulden. Zwischen Bank C und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2013 für den konsolidierten Kredit ein Zinssatz von 2,50% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Konsolidierung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank C im Dezember 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000% / 115 000 Euro ZB, Pos. 90 / 2,5000% / 115 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.20 - ZB.90) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 2,5000% (115 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20